


<b>Gericht:</b>	BVerfG
<b>Aktenzeichen:</b>	1 BvQ 12/20
<b>Dokumenttyp:</b>	Rechtsprechung
<b>Quelle:</b>	 Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
<b>Fundstelle:</b>	MietRB 2020, 98-99
<b>Normen:</b>	§ 32 BVerfGG, MietenWoG Bln
<b>Zitiervorschlag:</b>	MietRB 2020, 98-99

---

### Titelzeile

#### **Mietendeckel: Antrag auf einstweilige Aussetzung des Gesetzes vor dessen Verkündung**

### Leitsatz

Ein Antrag auf vorläufige Aussetzung eines Gesetzes durch einstweilige Anordnung des BVerfG kann nur im Ausnahmefall vor Verkündung des Gesetzes erhoben werden. Daher ist der Antrag auf vorläufige Aussetzung von Teilen des Mietendeckels verfrüht und unzulässig, wenn er schon nach der zweiten Lesung im Berliner Abgeordnetenhaus gestellt wird.

**Das Problem** Das Land Berlin will das „Gesetz zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietbegrenzung des Landes Berlin“ (kurz: Mietendeckel) erlassen. Am 30.1.2020 erfolgt die zweite Lesung im Berliner Abgeordnetenhaus. Mehrere Vermieter von Wohnungen in Berlin stellen beim BVerfG einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen Art. 1 § 3, § 4 i.V.m. §§ 6 und 7, § 5 sowie § 11 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und § 11 Abs. 2 des Gesetzes, wie ihn das Abgeordnetenhaus von Berlin am 30.1.2020 in zweiter Lesung beschlossen hat. Damit wollen sie erreichen, dass die betreffenden Artikel, die bestimmte Handlungen und Unterlassungen von Vermietern als Ordnungswidrigkeiten einstufen, bis zur Entscheidung des BVerfG über künftige Verfassungsbeschwerden außer Kraft gesetzt werden.

**Die Entscheidung des Gerichts** Das BVerfG weist den Antrag auf einstweilige Anordnung zurück, weil er verfrüht und damit unzulässig sei.

Ein zulässiger Antrag nach § 32 Abs. 1 BVerfGG erfordere eine substantiierte Darlegung der Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung. Dabei richteten sich die Anforderungen eines isolierten Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach den spezifischen Voraussetzungen für eine solche Anordnung; sie seien mit den Begründungsanforderungen im Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht identisch. Zu diesen spezifischen Begründungsanforderungen an den isolierten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gehörten Darlegungen, die dem BVerfG ermöglichten, zu beurteilen, ob die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 BVerfGG vorlägen. Dabei gelte der verfassungsprozessuale Grundsatz, dass eine Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz nicht vor dessen Verkündung erhoben werden könne, prinzipiell auch für den gegen ein Gesetz gerichteten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Hiervon könne nur in Ausnahmefällen abgewichen werden: wenn effektiver Grundrechtsschutz andernfalls nicht gewährleistet sei.

Die Vermieter hätten nicht dargelegt, dass das Gesetzgebungsverfahren durch die am 30.1.2020 im Abgeordnetenhaus von Berlin durchgeführte zweite Lesung vollständig abgeschlossen sei. Nach Art. 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin (VvB) i.V.m. § 30 Abs. 2 S. 1 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GO Abghs Bln) vom 27.10.2016 würden Gesetzesanträge zwar regelmäßig in zwei Lesungen beraten und beschlossen. Gemäß Art. 59 Abs. 5 VvB i.V.m. § 30 Abs. 2 S.2, § 34 S. 1 GO Abghs Bln habe aber auf Verlangen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Senats vor der Ausfertigung eines Gesetzes eine dritte Lesung stattzufinden. Eine Frist für das Verlangen der dritten Lesung sei nicht vorgesehen. Zudem habe der Präsident des Abgeordnetenhauses nach Art. 60 Abs. 2 VvB Gesetze unverzüglich auszufertigen. Damit bestätige der Präsident des Abgeordnetenhauses, dass der Gesetzesbeschluss verfassungsgemäß zustande gekommen sei. Insofern sei seine Funktion mit der des Bundespräsidenten vergleichbar, der nach Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG die Bundesgesetze auszufertigen habe. Es sei aber weder vorgetragen noch ersichtlich, dass sowohl der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin als auch der Senat von Berlin keine dritte Lesung verlangt hätten, noch dass durch den Präsidenten des Abgeordnetenhauses die Ausfertigung des Gesetzes vorgenommen worden sei.

**Konsequenzen für die Praxis** Die Entscheidung des BVerfG mag kaum anfechtbar sein, sie mutet aber etwas formalistisch an. Man hätte das wohl auch anders handhaben können. Denn wenn im Land Berlin üblicherweise ein Gesetz nach der zweiten Lesung zeitnahe verkündet wird, hätte man das ausreichen lassen können.

- 98 -

MietRB 2020, 98-99

- 99 -

**Beraterhinweis** Mittlerweile ist der Berliner Mietendeckel in Kraft. Es wurde auch bereits ein neuer Antrag auf einstweilige Aussetzung des Gesetzes gestellt (und abgewiesen). Die Angelegenheit wird also in der Hauptsache entschieden. Das erste Thema wird sein, ob der Landesgesetzgeber überhaupt die Zuständigkeit für einen mit der Mietpreisbremse des Bundesgesetzgebers konkurrierenden Mietendeckel hat (dazu *Wichert*, GE 2019, 1356).

RA Dr. *Joachim Wichert*, aclanz Partnerschaft von Rechtsanwälten, Frankfurt/M./Berlin, [www.aclanz.de](http://www.aclanz.de)

© Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln